

IN DIESER AUSGABE



1. Der Steuerbonus für Desinfektionsmaßnahmen für die Monate Juni, Juli und August 2021
2. Der Steuerbonus für hochqualifizierte Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter
3. Der neue, reduzierte Mietbonus 2021 für Subjekte mit Umsatzerlösen über Euro 15 Mio.
4. Der "Ferragosto"-Aufschub

1

Der Steuerbonus für Desinfektionsmaßnahmen für die Monate Juni, Juli und August 2021

Für MwSt.-Subjekte

Das G.D. Nr. 73/2021 gewährt einen Steuerbonus für die in den Monaten Juni, Juli und August 2021 getätigten Ausgaben für die Desinfektion von Räumen sowie für den Ankauf von persönlicher Schutzausrüstung und anderen geeigneten Geräten:

- Desinfizierung des Umfeldes, in welchem die Arbeits- und institutionelle Tätigkeit ausgeübt wird, sowie der dort benutzten Geräte;
- Kauf persönlicher Schutzausrüstung wie Masken, Handschuhe, Schutzvisiere und -brillen, Schutzanzüge und -schuhe, die den von den europäischen Vorschriften festgesetzten wesentlichen Sicherheitsanforderungen entsprechen;
- Kauf von Desinfektions- und Reinigungsmitteln;
- Kauf von sonstigen Geräten: Thermometer, Thermoscanner, dekontaminierende und desinfizierende Teppiche und Wannen, die den von den europäischen Vorschriften festgesetzten wesentlichen Sicherheitsanforderungen entsprechen, einschließlich der eventuellen Installationskosten;

- Kauf von Geräten zur Gewährleistung der notwendigen Distanz zwischen Personen wie z.B. Schutzbarrieren und -wände, einschließlich der eventuellen Installationskosten;
- Kauf von Vorrichtungen zur Gewährleistung des zwischenmenschlichen Sicherheitsabstandes (Barrieren und Schutzplatten, einschließlich Installationskosten).

Das Steuerguthaben wird Unternehmen, Freiberuflern, nicht gewerblichen Körperschaften, einschließlich Körperschaften des Dritten Sektors und zivilrechtlich anerkannten religiösen Körperschaften, sowie Bed & Breakfast in der (theoretischen) Höhe von 30% der zulässigen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von Euro 60.000 pro Begünstigtem gewährt, wobei für das Jahr 2021 Mittel von insgesamt Euro 200 Millionen bereitgestellt werden; sollten also die Anträge die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, wird der jedem Begünstigten zustehende Betrag anteilig gekürzt.

Wir empfehlen daher, den Kauf von Desinfektionsmaterial und Schutzausrüstung im noch verbleibenden Monat August für den gesamten, geplanten Bedarf im Jahr 2021 durchzuführen, um in den eventuellen Genuss des Steuerguthabens zu kommen.

Das Steuerguthaben:

- kann entweder über die eigene Steuererklärung genutzt oder alternativ verrechnet verwendet werden;
- unterliegt nicht der Besteuerung;
- die Kriterien und Modalitäten für die Beantragung und Verwendung des Steuerguthabens werden noch in einem zu veröffentlichen Erlass des Direktors der Agentur der Einnahmen festgelegt.

Um das Steuerguthaben in Anspruch nehmen zu können, muss im Zeitraum vom 4. Oktober bis zum 4. November 2021 eine Mitteilung über förderfähige Ausgaben eingereicht werden. Die auf der Grundlage des genehmigten Formulars erstellte Mitteilung muss direkt vom Steuerpflichtigen oder über einen bevollmächtigten Steuerintermediär (d.h. über unsere Kanzlei) ausschließlich auf telematischem Wege über das Portal der Agentur der Einnahmen oder über einen Zugangsschlüssel über den Webservice der Agentur der Einnahmen übermittelt werden.

Auf dem Formular müssen die Ausgaben angeführt werden, die in den Monaten Juni, Juli und August 2021 für die Desinfektion der Räumlichkeiten sowie für die Anschaffung von persönlicher Schutzausrüstung und von anderen Vorrichtungen zur Sicherstellung der Gesundheit von Arbeitern und Anwendern, getätigt worden sind, einschließlich der Kosten für die COVID-19 Testungen.

Wenn wir für Sie (als Steuerintermediär) die telematische Mitteilung vorbereiten und versenden sollen, bitten wir Sie, innerhalb September 2021 folgenden Unterlagen per E-Mail an Ihren Ansprechpartner bei uns im Büro zu schicken:

- die Kopien aller Rechnungen für die Monate Juni, Juli und August 2021, mit denen in diesen Monaten Desinfektionsmaterial und persönliche Schutzausrüstung angekauft worden ist;

- die Kopien der Überweisungsbelege oder Kontoauszüge, woraus die Bezahlung aller Rechnungen hervorgeht;
- sowie eine Excel-Tabelle, in welcher - getrennt für jede Rechnung - die Rechnungsnummer, das Rechnungsdatum, die Steuergrundlage, die Mehrwertsteuer, der Rechnungsbetrag, das Zahlungsdatum und die Zahlungsmodalität hervorgehen.

2 Der Steuerbonus für hochqualifizierte Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter

Für MwSt.-Subjekte

Mit dem Dekret "Sostegni-bis" wurden unter den verschiedenen Begünstigungen auch eine Reihe neuer Steuerguthaben eingeführt. Der neue Artikel 48-bis sieht ein Steuerguthaben für Unternehmen vor, welche Ausgaben für hochqualifizierte Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter tätigen. Das Steuerguthaben kann von allen Unternehmen in Anspruch genommen werden, unabhängig von ihrer Rechtsform, der Unternehmensgröße und dem Wirtschaftssektor, in welchem sie tätig sind, die in der Steuerperiode, welche auf den am 31. Dezember 2020 (2021 für Unternehmen, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt) folgt, Ausgaben für hochqualifizierte Weiterbildungsmaßnahmen tätigen. Das Steuerguthaben entspricht 25% der getätigten Ausgaben, bis zur Höchstgrenze der zur Verfügung gestellten Mittel von Euro 5 Millionen für das Jahr 2021; sollten die Anträge die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, wird der jedem Begünstigtem zustehende Betrag anteilig gekürzt.

Förderungswürdig sind Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von Euro 30.000,00 pro begünstigtem Unternehmen, für die zu Lasten des Unternehmens stehenden Kosten für den Mitarbeiter, bezogen auf den Zeitraum, in dem der Mitarbeiter an den Weiterbildungsmaßnahmen teilnimmt:

- Spezialisierungs- und Fortbildungskurse, die nicht weniger als sechs Monate dauern und in Italien oder im Ausland stattfinden;
- in Bereichen, die mit der Entwicklung neuer Technologien in Zusammenhang stehen, und profunde Kenntnisse der Technologien, die im nationalen Plan "Industrie 4.0" vorgesehen sind, vermitteln (z. B. Big Data und Datenanalyse, Cloud- und Fog-Computing, Cybersicherheit, cyber-physische Systeme, Rapid Prototyping, Visualisierungs- und Augmented-Reality-Systeme, fortschrittliche und kollaborative Robotik, Mensch-Maschine-Schnittstelle, additive Fertigung, Internet der Dinge und Maschinen und digitale Integration von Geschäftsprozessen).

Dieses Steuerguthaben zählt nicht zum steuerlichen Einkommen oder der Steuerbemessungsgrundlage IRAP und kann nur als Verrechnung mittels des Formblatts F24

(ohne Verrechnungslimits beachten zu müssen) verwendet werden. Die Durchführungsbestimmungen werden noch in einem eigenen Dekret festgelegt werden. In Anbetracht dessen wäre es ratsam, diese Weiterbildungsmaßnahmen für die eigenen Arbeitnehmer gut zu planen, um in die entsprechende Steuerbegünstigung/den entsprechenden Zeitrahmen zu fallen.

In Bezug auf einen anderen Bereich wurde ebenfalls eine Förderung genehmigt, und zwar mit dem Zweck, die Belebung der Werbemaßnahmen zu fördern, die auf öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen oder jedenfalls von solchen Orten aus wahrnehmbaren Flächen durchgeführt werden; der Artikel 67-bis des Gesetzesdekrets "Sostegni-bis" führt ein neues Steuerguthaben für die Zahlung des Kapitalanteils der Konzessionsgebühr ein, welche in Bezug auf die Genehmigung der Werbeanzeige bezahlt werden muss. Insbesondere wird für das Jahr 2021 im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von Euro 20 Millionen ein Steuerguthaben für die Eigentümer von privaten Werbeanlagen oder solchen, die privaten Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, gewährt, die für die Anbringung von Plakaten und ähnlichen kommerziellen Werbeanlagen bestimmt sind, einschließlich mittels Leuchttafeln oder Projektionen von Bildern, die sich in jedem Fall von Geschäftsschildern unterscheiden. Das Steuerguthaben wird im Verhältnis zu dem Betrag gewährt, den die oben genannten Einrichtungen im Jahr 2021 als Kapitalanteil der Konzessionsgebühr für die Genehmigung der Werbeanzeige gemäß Artikel 1, Absätze 816 ff. des Gesetzes 160/2019, bzw. für die Ausstrahlung von Werbebotschaften für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten geschuldet sind. Die Durchführungsbestimmungen werden durch einen Erlass des Direktors der Agentur der Einnahmen noch festgelegt werden. Diese Steuerbegünstigung kann unter Einhaltung der "De-minimis"-Regelung angewandt werden.

3 Der neue, reduzierte Mietbonus 2021 für Subjekte mit Umsatzerlösen über Euro 15 Mio.

Für MwSt.-Subjekte

Unter den Neuerungen, die im Dekret "Sostegni-bis" enthalten sind, ist eine Änderung in Bezug auf den Mietbonus für Nichtwohnimmobilien hervorzuheben. In der Tat hat Artikel 4 der GD 73/2021 ("Sostegni-bis") in zwei Punkten das Steuerguthaben auf Mieten für Nichtwohnimmobilien verändert, das in Artikel 28 der GD 34/2020 geregelt ist:

- Verlängerung der Steuerguthabens für Beherbergungsbetriebe, Reisebüros und Reiseveranstalter bis zum 31.07.2021;
- das Steuerguthaben wird für die Monate von Januar bis Mai 2021 unter neuen Bedingungen zugunsten anderer Subjekte erneut vorgesehen. Kurz zusammengefasst wird für die ersten fünf Monate des Jahres 2021 eine neue Möglichkeit des Zugangs

zum sogenannten "Mietbonus" (in Höhe von 60 %, 30 %) gewährleistet, und zwar zu Gunsten von:

- Unternehmen und Freiberuflern, deren Einkünfte oder Vergütungen in der zweiten Steuerperiode vor dem Inkrafttreten des DL 73/2021 Euro 15 Millionen nicht übersteigen;
- nicht gewerbliche Körperschaften, einschließlich Körperschaften des Dritten Sektors und zivilrechtlich anerkannte religiöse Körperschaften.

Im Vergleich zum Mietbonus in Bezug auf die Monate des Jahres 2020 hat das Dekret "Sostegni-bis" daher den Kreis der möglichen Begünstigten in Bezug auf die ersten 5 Monate des Jahres 2021 deutlich erweitert, indem es den Schwellenwert für die Einnahmen/Vergütungen, die den Zugang zum Mietbonus ausschließen, auf Euro 15 Millionen erhöht hat.

Insbesondere sieht die neue, in Artikel 4 des Gesetzesdekrets 73/2021 eingeführte Bestimmung vor, dass der Mietbonus auf die für die Monate Januar bis Mai 2021 gezahlten Mieten auch Unternehmen gewährt werden kann, die im Einzelhandel tätig sind und in der zweiten Steuerperiode vor Inkrafttreten dieses Dekrets einen Umsatz von mehr als Euro 15 Millionen erzielt haben, und zwar in Höhe von 40% (Vermietung/Leasing/Konzession) bzw. 20% (Pachtverträge und Dienstleistungsverträge, die Gebäude einschließen). Auch für diese Unternehmen ist der Mietbonus 2021 nur bei Vorliegen der Bedingung eines Umsatzrückgangs anwendbar, welcher durch das Dekret "Sostegni-bis" neu formuliert wurde, indem festgelegt wurde, dass der durchschnittliche monatliche Betrag des Umsatzes und der Tageseinnahmen für den Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 31. März 2021 um mindestens 30 Prozent niedriger sein muss als der durchschnittliche monatliche Betrag des Umsatzes und der Tageseinnahmen bezogen auf den Zeitraum zwischen dem 1. April 2019 und dem 31. März 2020. Unabhängig vom Umsatzrückgang haben diejenigen Anspruch auf den Mietbonus, die ihr Unternehmen am oder nach dem 1. Januar 2019 gegründet haben. Kurz zusammengefasst können Einzelhandelsunternehmen mit einem Umsatz von mehr als Euro 15 Millionen im Jahr 2019, bei welchen die Bedingung eines Umsatzrückgangs (wie in Artikel 4 des Gesetzesdekrets 73/2021 definiert) vorliegt, vom Mietbonus profitieren:

- 40% der Miete (oder Leasing oder Konzession), die in Bezug auf jeden Monat von Januar 2021 bis Mai 2021 gezahlt wird (anstelle der üblichen 60% für Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als Euro 15 Millionen);
- 20% der Pachtraten (oder Vergütungen für Dienstleistungsverträge samt Immobilien), die in Bezug auf jeden Monat von Januar 2021 bis Mai 2021 gezahlt werden (anstelle der üblichen 30% für Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als Euro 15 Millionen).

Detailwarenhändler mit einem Umsatz von mehr als Euro 15 Millionen im Jahr 2019, die ihre Geschäftstätigkeit am oder nach dem 1. Januar 2019 begonnen haben, können den Mietbonus (in Höhe von 40% oder 20%) in Bezug auf die Mieten von Januar bis Mai 2021 ebenfalls in Anspruch nehmen, unabhängig von der Bedingung des Umsatzrückgangs.

Der im Formblatt F24 zu verwendendem Einzahlungskodex für den Mietbonus 2021 lautet 6920.

Die Verwendung des Steuerguthabens muss in der Steuererklärung für das Jahr 2021 angeführt werden (d.h. in der Erklärung REDDITI 2022, welche im Jahr 2022 erstellt werden muss); wir ersuchen Sie also im Falle der eigenständigen Anwendung/Verrechnung des Steuerguthabens uns dies entsprechend mitzuteilen.

4 Der "Ferragosto"-Aufschub

Für alle Kunden

Wir möchten Sie daran erinnern, dass im Allgemeinen die Verpflichtungen im Bereich der Steuern und Sozialabgaben, sowie die entsprechenden Zahlungen, welche in den Zeitraum vom 01.08.2021 bis zum 20.08.2021 fallen, bis zum 20.08.2021 ohne Aufschlag durchgeführt werden können (wie z.B. die Zahlung der Mehrwertsteuerschuld aus der Mehrwertsteuerabrechnung für den Monat Juli oder der Mehrwertsteuerschuld aus der Mehrwertsteuerabrechnung für das zweite Quartal, die Zahlung der Steuereinbehalte IRPEF, der Sozialversicherungs- und Beitragszahlungen für den Monat Juli, usw.).

In der Zeit vom 01.08.2021 bis zum 31.08.2021 gibt es eine automatische Fristenverlängerung aufgrund der Ferienzeit ("sospensione feriale") für Verfahrensfristen bei ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten, sowie bei Steuerkommissionen, wodurch Fristen:

- die vor dem 01.08.2021 beginnen, für diesen Monat unterbrochen werden;
- die in den Zeitraum der Unterbrechung fallen, erst ab dem 01.09.2021 zu laufen beginnen.

Die automatische Fristenverlängerung aufgrund der Ferienzeit bezieht sich auf die Fristen für die Einreichung von Steuerrekursen und Klageschriften, für die Einreichung von Schriftsätzen und Unterlagen, für die Termine von verkürzten Verfahren, für Steuerverfahren, für Mediationsverfahren sowie für die Formalitäten, die für die Beantragung bestimmter Verfahren zwecks Streitschlichtung erforderlich sind.

Wir möchten unsere geschätzten Kunden darüber informieren, dass unsere Kanzlei in der Woche vom 16. bis 22. August 2021, aufgrund der traditionellen Augustferien, geschlossen bleibt.

Wir wünschen Ihnen allen schöne Augustferien!



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

